

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für den Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbegebiet Altenberge-Süd“,
Gemeinde Altenberge

bearbeitet für:



Gemeinde Altenberge
Kirchstraße 25
48341 Altenberge

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dr. Johannes Melter
Dipl. Biogeogr. Christopher König
B.Eng. Marius Holtkamp

16.09.2019

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung	9
5	Wirkfaktoren	9
6	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	10
6.1	Vögel	10
6.2	Fledermäuse	17
6.3	Andere Tierarten	18
6.4	Pflanzen	18
7	Artenschutzrechtliche Bewertung	18
8	Planungshinweise	21
9	Zusammenfassung	22
10	Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Gewerbegebiet Altenberge-Süd“. Auf einer aktuell als Acker genutzten Fläche soll künftig ein Bebauungsplan für ein Industrie- und Gewerbegebiet aufgestellt werden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Aufgrund der Kombination von diversen Habitatstrukturen und dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld war die potentielle Betroffenheit von Lebensraumfunktionen für Tiere anzunehmen, sodass die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) erforderlich ist.

Es konnten insbesondere Vorkommen von Arten aus der Tiergruppe der Vögel angenommen werden. Daher wurde eine avifaunistische Erfassung nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV 2017) durchgeführt sowie das Plangebiet zudem auf Lebensraumfunktionen auch für weitere Arten bewertet.

Das Büro BIO-CONSULT, Belm, wurde von der Gemeinde Altenberge mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt. Hiermit werden die Ergebnisse der Erfassungen sowie der Artenschutzprüfung Stufe II vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007, LANUV 2018) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10,69 ha und wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt (Abb. 1, 2).

Es liegt im äußersten Südwesten des Stadtgebietes und grenzt an ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet an.

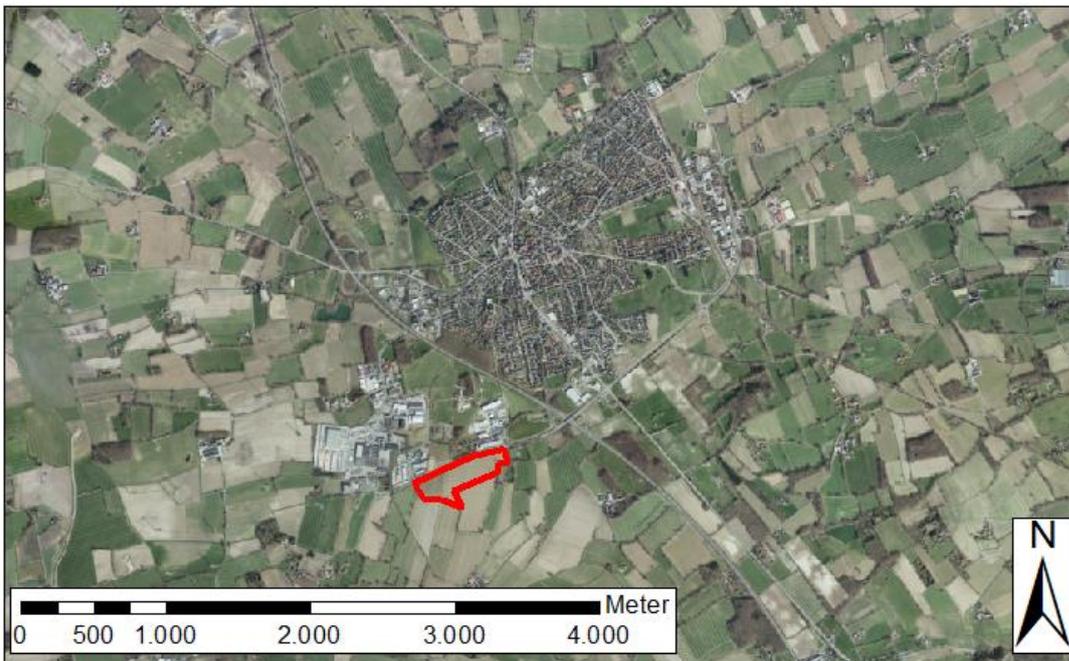


Abbildung 1: Großräumige Lage des Plangebietes (Quelle: Bezirksregierung Köln 2019)

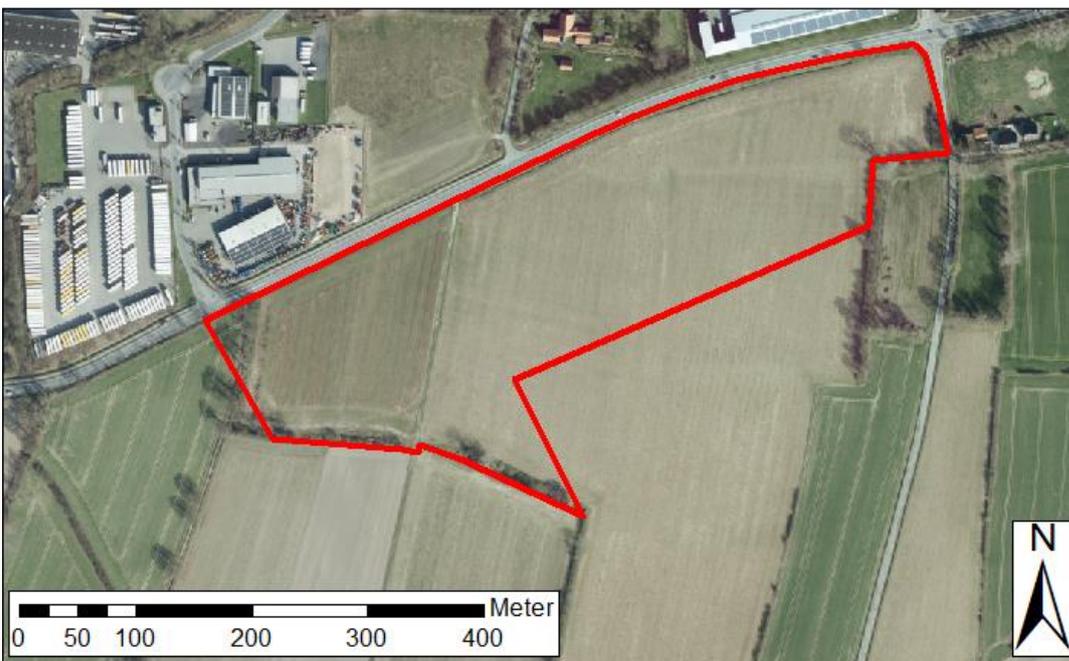


Abb. 2: Lage des Plangebiets (rot eingekreist) (Quelle: Bezirksregierung Köln 2019)

Das Plangebiet selbst besteht aus einem Acker, welcher im Südwesten und im Osten von einer Hecke begrenzt wird. Direkt im Norden grenzt die L874 an. Diese Straße ist der Hauptzufahrtsweg zum Industrie- und Gewerbegebiet der Gemeinde Altenberge. Demnach ist das Umfeld im Norden und Nordwesten geprägt von Industrie- und Gewerbe. Der Landwehrbach fließt wenige Meter nördlich der L874 in Ost-West-Richtung. Die Ufer dieses Fließgewässers sind dicht mit hochstämmigen Bäumen bewachsen. Im Westen und Süden dominieren landwirtschaftliche Flächen. In einer Entfernung von ca. 500 Metern in östliche Richtung befindet sich die vierspurige B54. Diese Straße ist die Hauptverkehrsachse aus dem ländlichen Bereich bis Münster.

Im Frühjahr 2018 wurden die Brutvögel im Untersuchungsgebiet kartiert und faunistische Datenabfragen bei der Biologischen Station Steinfurt, der UNB des Kreises Steinfurt sowie der Datenbank des LANUV (@LINFOS) vorgenommen und analysiert.

4 Planung

Die Gemeinde Altenberge sieht vor, das Industrie- und Gewerbegebiet zu erweitern. Für diese Erweiterung sollen aktuell als landwirtschaftliche Flächen genutzte Bereiche umgewandelt werden.

Im Zuge der Planung wird es zu grundlegenden Nutzungsänderungen (vollständige Flächenversiegelung, Zufahrtswege, Hochbauten, Verkehrsaufkommen, Beleuchtung etc.) kommen. Diese können die Fauna erheblich beeinträchtigen.

5 Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch die Nutzung als intensive landwirtschaftliche Nutzfläche sowie den angrenzenden Straßen und dem Industrie- und Gewerbegebiet bereits erheblich vorbelastet. Dennoch können negative Auswirkungen auf die Fauna nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Aufstellung des BP Nr. 91 „Gewerbegebiet Altenberge-Süd“ kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von Gebäuden, Zufahrtswegen und Baumfällungen) im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln sowie Fledermäusen zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet direkt an das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet sowie die Hauptzufahrtstraße dorthin angrenzt, gibt es bereits Vorbelastungen. Die Störungen könnten auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Auf Grundlage von Begehungen wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicherweise betroffener Tiergruppen bewertet. Angesichts der Habitatstrukturen, der aktuellen Nutzung und der Vorbelastungen waren i. W. Arten aus der Tiergruppe der Vögel zu erwarten. Im Frühjahr 2018 wurden deshalb avifaunistische Erfassungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde bei den Kartierungen auch auf Vorkommen von weiteren Tieren geachtet sowie Datenbankabfragen von der UNB Kreis Steinfurt und aus der Datenbank des LANUV (@LINFOS) vorgenommen und diese in der Auswertung berücksichtigt.

Die möglicherweise von Fällungen betroffenen Gehölze und Bäume wurden auf Vorkommen von Baumhöhlen und Nestern untersucht.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde das Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen. Es wurden zudem Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

Umfang und Methodik der Untersuchung wurden in Anlehnung Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“, Stand 9.3.2017 festgelegt.

6.1 Vögel

Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2018 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

Termin	Datum	Beobachtungszeiten	Niederschlag	Temperatur / °C	Wetter	Wind
1	14.03.2018	19:15 - 21:45	kein	3,5 - 4,5	sternenklar	leichter Wind
2	23.03.2018	20:00 - 22:00	kein	5,0 - 5,5	stark bewölkt	windstill
3	07.04.2018	7:30 - 11:10	kein	5,5 - 13	sonnig	leichter Wind
4	11.05.2018	6:00 - 10:00	kein	7 - 10	leicht bewölkt	leichter Wind
5	31.05.2018	6:00 - 9:20	kein	19 - 25	leicht bewölkt	leichter Wind
6	09.06.2018	5:10 - 9:00	kein	16,5 - 18	stark bewölkt	leichter Wind

Brutvogelbestand

Im Plangebiet konnten 2018 13 Brutvogelarten festgestellt werden (Tab. 1). Planungsrelevante Arten nach MUNLV (2007) und LANUV (2018) waren nicht darunter. Elf weitere Arten konnten als Nahrungsgäste und zwei Arten als Überflieger erfasst werden.

Im Umfeld des Plangebietes wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen. Darunter waren vier planungsrelevante Arten, der Flussregenpfeifer, der Rotmilan, der Mäusebussard und der Star (Abb. 7, Tab. 2). Als Brutvogel konnten von diesen wiederum eindeutig nur der Flussregenpfeifer und der Mäusebussard festgestellt werden.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger 2018 (rot hinterlegt = planungsrelevante Arten)

Artnamen	wissenschaftl. Name	Status		Rote Liste			§
		Plangebiet	Umfeld	D	NRW	WB/T	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		ÜF				
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	ÜF	ÜF				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		NG				
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		BV		2	2	S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		BV				S
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		ÜF	V	3	S*	S
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>		BV	V	V	V	S
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>		BV				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2					
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1					
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		NG				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		NG				
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1					
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	1	NG				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	BV				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG	BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	BV				
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG	BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	BV				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	BV				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	NG	BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	NG	BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	NG	3	3	3	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	BV				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	BV				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	BV				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	BV	V	V	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	3	BV				
Kernbeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	ÜF	ÜF				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	BV				

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: Anzahl BP/Reviere; BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflieger

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

Rote Liste-Kategorien: V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet, S* = von Schutzmaßnahmen abhängig

§ = S, streng geschützte Art nach BNatSchG

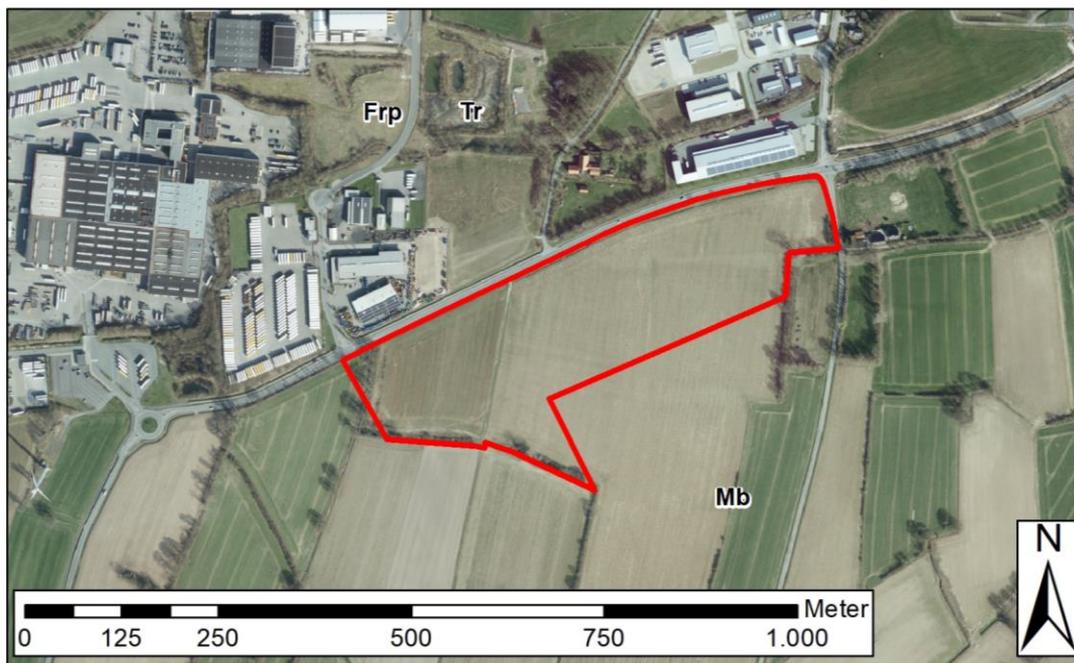


Abbildung 3: Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Mb = Mäusebussard; Frp = Flussregenpfeifer; Tr = Teichralle) im Untersuchungsgebiet und im Umfeld

Vom Kreis Steinfurt wurden für das Umfeld Hinweise zum Vorkommen von einigen weiteren planungsrelevanten Arten mitgeteilt (Information vom 06.09.2018). Die Fundorte sind in Abb. 8 dargestellt. Von der Biologischen Station Kreis Steinfurt wurden keine weiteren Vorkommen gemeldet.

Tab. 2: Im Umfeld vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste aus Vorjahren nach Meldung des Kreises Steinfurt.

Artname	wissenschaftl. Name	Status		Rote Liste			§
		Plangebiet	Umfeld	D	NRW	WB/T	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		BV				S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		BV		3	3	S
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		BV		3	3	S
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		BV	2	2	2	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		BV	2	2	2	S
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		BV	V	2	2	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		NG	3	3	3	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		BV	3	3	3	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		BV	V	3	3	

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten (Tab. 1 und 2) werden im Folgenden noch näher analysiert:

Mäusebussard: Bruten (Horste) konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Im Umfeld sind an diversen Stellen Bruthinweise erbracht worden. Die Art konnte jedoch als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Einschränkungen der Nahrungshabitate sind durch die Planung nicht zu erwarten, da im Umfeld ausreichend Alternativen vorhanden sind.

Habicht: Der Habicht brütet im Untersuchungsgebiet nicht. Im Umfeld liegen Hinweise für Bruten vor. Der Habicht ist anpassungsfähig und auch in besiedelten Bereichen anzutreffen. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat für den Habicht. Nahrungshabitate finden sich in ausreichender Zahl in der Umgebung.

Rotmilan: Der Rotmilan ist weder im Untersuchungsgebiet, noch im Umfeld regelmäßig anzutreffen. Es konnte an einem Termin ein überfliegendes Individuum festgestellt werden, welches jedoch keinen räumlichen Bezug zum Untersuchungsgebiet herstellte. Es könnte sich hierbei um einen Durchzügler gehandelt haben. Für Rotmilane ist das Untersuchungsgebiet und das Umfeld daher nicht von Relevanz.

Waldohreule: Die Waldohreule ist nur im Umfeld in über 1 km Entfernung zum Plangebiet in einem Feldgehölz als Brutvogel erfasst worden. Die Planung wird sich auf dieses Vorkommen nicht negativ auswirken. Nahrungshabitate stehen in ausreichender Zahl weiterhin zur Verfügung.

Rebhuhn: Das Rebhuhn konnte ebenfalls nur im Umfeld (östlicher Rand) nachgewiesen werden. Eine große ökologische Barriere stellt die B54 zwischen dem Fundort und dem Untersuchungsgebiet dar. Eine Raumbeziehung zum Untersuchungsgebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Kiebitz: Der Kiebitz konnte in den Vorjahren am Regenrückhaltebecken nördlich des Untersuchungsgebiets als Brutvogel festgestellt werden. 2018 konnten jedoch keine Vorkommen mehr erfasst werden. Das Regenrückhaltebecken ist durch dichte Bebauung vom Untersuchungsgebiet abgetrennt. Zudem bildet die L874 eine markante ökologische Grenzlinie zwischen dem Regenrückhaltebecken und dem Untersuchungsgebiet. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Als Nahrungshabitat ist dieses Gebiet nicht essentiell. Es stehen ausreichend Alternativen zur Verfügung.

Flussregenpfeifer: 2018 konnte erstmals der Flussregenpfeifer am Regenrückhaltebecken als Brutvogel festgestellt werden. Eine Gefährdung ist durch die Nutzungsänderung des Untersuchungsgebietes jedoch nicht zu erwarten (s. Kiebitz).

Teichralle: Die Art wurde am Regenrückhaltebecken als Brutvogel 2018 nachgewiesen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Kiebitz).

Lachmöwe: Die Lachmöwe konnte in Vorjahren ebenfalls am Regenrückhaltebecken als Brutvogel nachgewiesen werden. Eine Gefährdung ist durch die Nutzungsänderung des Untersuchungsgebietes jedoch nicht zu erwarten (s. Kiebitz).

Rauchschwalbe: Die Art konnte nur im Umfeld als Nahrungsgast festgestellt werden. Da das Untersuchungsgebiet sicher kein essentielles Nahrungshabitat für Schwalben darstellt, ist eine Gefährdung ausgeschlossen. Es befinden sich ausreichend Alternativen in der Umgebung.

Mehlschwalbe: Die Mehlschwalbe wurde als Brutvogel nördlich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Als Nahrungshabitate stehen eine Vielzahl geeigneter Flächen zur Verfügung (z.B. das Regenrückhaltebecken). Das Untersuchungsgebiet ist sicher kein essentielles Nahrungshabitat für Schwalben. Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden.

Star: Diese Art konnte ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und außerhalb beobachtet werden. Bei der Planfläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Stare benötigen für die Nahrungssuche insbesondere Grünländer. Daher kann das Gebiet als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Im Umfeld stehen geeignetere Flächen zur Verfügung.

Feldsperling: Von der UNB des Kreises Steinfurt liegen Hinweise zu einem Brutvorkommen des Feldsperlings innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Diese konnten sich jedoch im Rahmen der 2018 durchgeführten Erfassungen nicht bestätigen. Des Weiteren gibt es Bruten im Umfeld. Der Feldsperling gilt als Kulturfolger und brütet gerne in der Nähe des Menschen. Durch die Bebauung des Untersuchungsgebietes ergeben sich keine Beeinträchtigungen für diese Art.

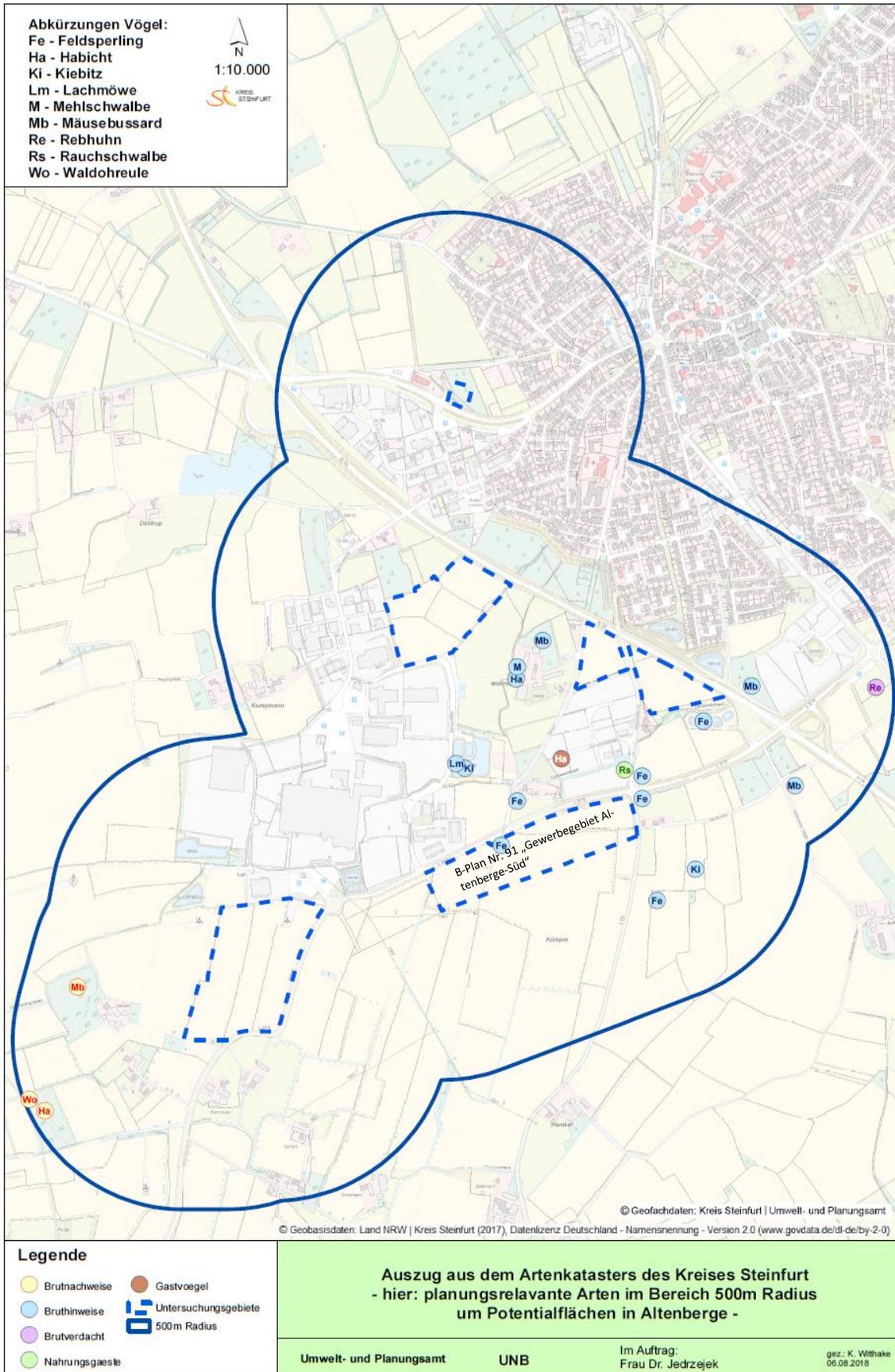


Abb. 8: Vom Kreis Steinfurt aus dem Umfeld gemeldete Vorkommen (siehe auch Tab. 2)

Die anderen im Plangebiet und seiner Umgebung erfassten Vogelarten (Tab. 1) sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten und brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen und legen ihre Nester jährlich neu wieder an.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Dies mag mit der Vorbelastung (inkl. landwirtschaftliche Nutzung, Störung durch die L874 etc.) zusammenhängen; Andererseits finden planungsrelevante Arten im Plangebiet aktuell kaum geeignete Bruthabitate.

Das Plangebiet stellt für sensible Vogelarten zudem sicher kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Die meisten Nachweise erfolgten direkt nördlich des Plangebietes und somit auch nördlich der L874 entlang des Landwehrbaches. Dieses Fließgewässer scheint eine Leitlinie und ein Jagdhabitat für Fledermäuse darzustellen. Diese Vorkommen stehen jedoch in keinem räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet, da dieses durch die L874 als markante ökologische Grenzlinie abgeschnitten ist. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat für diese, überwiegend an Siedlungsräume angepassten Arten dar. Durch die unterbrochenen Hecken ist dieses Gebiet auch als Leitlinie für Fledermäuse nicht von Relevanz.

6.3 Andere Tierarten

Im Plangebiet sind keine naturnahen Stillgewässer vorhanden, welche Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Acker mit teilweise angrenzenden Gehölzen handelt, stellt es auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar. Amphibien, die möglicherweise im Regenrückhaltebecken laichen sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da diverse ökologische Barrieren freie Wanderungen von Amphibienarten verhindern (Straßen, Gebäude etc.)

Reptilien finden im Plangebiet aktuell keine geeigneten Habitate. Bei den Erfassungen konnten auch keine Tiere festgestellt werden. Vorkommen von Reptilien sind im Plangebiet, wie auch im Umfeld nicht bekannt. Gefährdungen dieser Artengruppen können daher ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen wird das Lebensraumpotenzial eher als gering eingeschätzt.

6.4 Pflanzen

Planungsrelevante Arten europarechtlich geschützter Pflanzen konnte im Plangebiet und im Umfeld nicht erbracht werden. Auch aus der Vergangenheit sind der UNB des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt sowie dem LANUV keine Daten bekannt.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Dennoch sollte die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse: nein.

Das Plangebiet verfügt über keine Strukturen (Gebäude, Höhlenbäume etc.), die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Die Tötung von Individuen durch die Baufeldfreimachung ist damit auszuschließen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Die durch die Baumaßnahmen verursachten Lebensraumbeeinträchtigungen bzw. -verluste sind zwar als Störung zu werten, wobei aber keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind und sich somit auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ergibt. Als Nahrungshabitat oder Leitlinie ist das Plangebiet nicht relevant.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Es konnten keine Höhlenstrukturen oder Nester in den im Plangebiet betroffenen Gehölzen festgestellt werden. Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten. Die weiteren im Plangebiet vorkommenden Brutvögel legen ihre Nester z. T. jedes Jahr neu an.

Fledermäuse: nein.

Geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht vorhanden. Damit ist der Verbotstatbestand auszuschließen.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Es konnten keine besonders geschützten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet vorgefunden werden. Der UNB des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt, wie auch dem LANUV sind auch keine Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet sowie dem Umfeld bekannt.

8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen:

Die Baufeldfreimachung inkl. Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeiner Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten künstliche Nisthilfe angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, sollte zudem eine Maßnahme zur Straßenbeleuchtung empfohlen werden. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 91 „Gewerbegebiet Altenberge-Süd“. Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde von der Gemeinde Altenberge mit einer Artenschutzprüfung der Stufe II beauftragt, um Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten durch das Vorhaben einschätzen zu können.

Es wurde im Plangebiet eine systematische Brutvogelkartierung durchgeführt. Bei den Erfassungen wurde auch das Umfeld einbezogen und auf Vorkommen von Tieren anderer Gruppen geachtet.

Brutvögel: Im Plangebiet konnten 2018 13 Brutvogelarten festgestellt werden. Planungsrelevante Arten nach (MUNLV 2007) und LANUV (2018) waren nicht darunter. Im Umfeld des Plangebietes wurden 31 weitere Vogelarten nachgewiesen. Darunter waren vier Arten die als planungsrelevante Arten gelten.

Fledermäuse: Durch die Analyse bestehender Daten von der UNB des Kreises Steinfurt wurde auf eine erneute Fledermausuntersuchung verzichtet. Für das Plangebiet sind keine Vorkommen bekannt. Im Umfeld wurden sechs Fledermausarten in vergangenen Untersuchungen nachgewiesen. Diese Vorkommen beschränken sich überwiegend auf den Bereich des Landwehrbaches nördlich der L874. Durch diese markante ökologische Grenzlinie besteht kein räumlicher Bezug zum Plangebiet. Das Plangebiet selbst ist eine Ackerfläche mit unterbrochenen Hecken an den Flurstücksgrenzen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Strukturen das Gebiet kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt und auch die Leitlinienfunktion durch die unterbrochenen Heckenstrukturen nicht gegeben ist. Eine Gefährdung von Fledermausarten ist damit auszuschließen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt unterbreitet.

10 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 28.06.2018,
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 16.09.2019

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.